keine herabsetzung der Altersgrenze in der Reichsversicherung.

WTB Berlin, 4. Nov. (Telegr.) Nach dem Einführungsgesetzt Jur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat sür die
bevorstehende Tagung des Reichstages diesem die gesehlichen Borschriften über die Altersrente zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob die Altersgrenze des 70. Lebensjahres der Bersicherten für den Bezug der

Mitersrente auf das 65. Lebensjahr herabgesett werden soll. In seiner heutigen Sitzung hat der Bundesrat beschlossen, diese Herabsetzung der Altersgrenze in der Borlage sür den Reichstag zurzeit nicht zu empsehlen. Die Herabsetzung der Altersgrenze wirde, wie in einer versicherungstechnischen Dentschrift nachgewiesen wirde, wie in einer versicherungstechnischen Dentschrift nachgewiesen wirde, eine Erhöhung der Beisträge zur Invalidens und Hinterbliebenenversicherung notwendig träge zur Invalidens und Hinterbliebenenversicherung notwendig machen und eine Mehrbelastung des Keichs mit Reichstung zur Folge haben. Beides kann im gegenwärtigen Zeitzpunkte nicht besürwortet werden.